

Arzt und Mitarbeiter

Grundlagen der Lohnverrechnung für Ordinationsinhaber

Rechte und Pflichten gelten in einem Dienstverhältnis für beide Seiten. Welche aktuellen gesetzlichen Regelungen Arbeitgeber und -nehmer zu beachten haben, wird im Folgenden überblicksartig dargelegt.

Anmeldung des Arbeitnehmers

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer einen Dienstzettel auszuhändigen. Ausnahme: Die Dauer des Arbeitsverhältnisses beträgt höchstens einen Monat oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde ausgehändigt.?

Sozialversicherungspflicht - „freie Dienstverträge“

Die Meldepflichten zur Sozialversicherung wurden 2008 im Rahmen des Sozialbetrugsgesetzes verschärft, die Anmeldung muss jetzt vor Arbeitsantritt erfolgen. Melde- und damit sozialversicherungspflichtig sind neben den Dienstnehmern auch die so genannten „freien Dienstverträge“. Die „freien Dienstnehmer“ werden den normalen Dienstnehmern sozialversicherungsrechtlich weitgehend gleichgestellt. Sie sind wie folgt normiert:

- Es handelt sich um Dienstleistungen, die im Wesentlichen persönlich zu erbringen sind;
- der Dienstnehmer verfügt über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel;
- es besteht eine Verpflichtung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (Dauerschuldverhältnis);
- Ausübung der Tätigkeit für einen Unternehmer usw.; nicht hingegen Tätigkeiten für private Auftraggeber oder bürgerliche Nachbarschaftshilfe.

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht für freie Dienstverträge besteht

dann, wenn die Honorare beim Auftragnehmer bereits sozialversicherungspflichtig sind (als Gewerbetreibender, kammerzugehöriger Freiberufler oder Beamter mit einer Nebentätigkeit).

Praxisvertretung ist kein freier Dienstvertrag

Die Beschäftigung eines Arztes durch einen Kollegen im Rahmen einer Ordinationsvertretung ist nicht als freier Dienstvertrag durch den Auftraggeber melde- und sozialversicherungspflichtig. Wenn der Auftragnehmer (Praxisvertreter) im Übrigen anderweitig nur im Dienstverhältnis (z.B. als Spitalsarzt) tätig ist (keine eigene Praxis angemeldet hat oder Wohnsitzarzt ist), besteht für diesen allerdings die Verpflichtung, die ärztliche Nebentätigkeit bei der Ärztekammer anzuzeigen.

Hinweis: Bei Vorliegen eines „Werkvertrages“ besteht im Gegensatz zum freien Dienstverhältnis keine Sozialversicherungspflicht. Ein Werkvertrag ist ein so genanntes „Zielschuldverhältnis“, d.h. der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber die Erstellung eines „Werkes“, also einen bestimmten Erfolg bzw. ein bestimmtes Ergebnis.

Meldung geringfügig Beschäftigter zwingend

„Geringfügig“ beschäftigte Dienstnehmer sind nicht kranken- und pensionsversichert. Für einen geringfügig beschäftigten Dienstnehmer besteht allerdings die Möglichkeit, sich auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst zu versichern. Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn das Entgelt für einen Kalendermonat nicht mehr als 357,74 Euro monatlich oder 27,47 Euro bei tageweiser Beschäftigung beträgt.

Für den Arbeitgeber besteht die Verpflichtung, geringfügig Beschäftigte bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zu melden. Die Beiträge müssen einmal jährlich bis 15. Jänner des Folgejahres eingezahlt werden. Wenn die Summe der monatlichen Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten nicht mehr als das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (536,61 Euro) beträgt, muss der Dienstgeber lediglich die Unfallversicherung (1,4%) bezahlen. Übersteigt die Summe der monatlichen Entgelte aller geringfügig Beschäftigten das Eineinhalbfache der Grenze von 536,61 Euro, dann muss der Dienstgeber von der Summe der Entgelte aller geringfügig Beschäftigten eine Dienstgeberabgabe von 17,8% leisten.

Vorsicht! Die Krankenkasse rechnet alle Entgelte aus sämtlichen Beschäftigungsverhältnissen zusammen. Wenn diese Summe die Geringfügigkeitsgrenze von 357,74 Euro monatlich übersteigt, werden die Beiträge (ca. 14%) für Kranken- und Pensionsversicherung dem Dienstnehmer direkt von der Gebietskrankenkasse nach Jahresende einmal jährlich vorgeschrieben. Betroffen sind auch jene Dienstnehmer, die beispielsweise bei einem Dienstgeber ein voll beitragspflichtiges Dienstverhältnis (über der Geringfügigkeitsgrenze) haben und bei einem anderen Dienstgeber als geringfügig Beschäftigte angemeldet sind.

Beitragsgrundlagen Sozialversicherung und Lohnsteuer

Die Bezüge der Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte) unterliegen der Lohnsteuer. Ein solches Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber weisungsgebunden in den Betrieb des Arbeitgebers organisatorisch eingegliedert ist und kein Unternehmerwagnis trägt.

Von den meisten Ärzten, die ihre Lohn- und Gehaltsverrechnung selbst führen, wird gegenüber der Sozialversicherung das so genannte „Beitragsvorschreiberverfahren“ angewendet. Das heißt, der Dienstgeber erhält von der Sozialversicherung den gesamten für die Dienstnehmer abzuführenden Beitrag (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil zusammen) vorgeschrieben und zahlt diesen ein. Das Beitragsvorschreiberverfahren darf nur noch von Betrieben mit weniger als 15 Dienstnehmern auf ausdrückliches Verlangen des Dienstgebers angewendet werden. Deshalb ist gegebenenfalls bei der zuständigen Gebietskrankenkasse ein entsprechender Antrag einzubringen.

Die einheitliche Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall-, Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung beträgt für 2009 4.020,00 Euro monatlich, für Sonderzahlungen 8.040,00 Euro.

Lohnsteuerfreie Einkünfte

Bei den lohnsteuerfreien Einkünften werden drei Kategorien unterschieden:

- a) im Rahmen des Gehaltsbezuges/Überstunden
- b) Zahlungen außerhalb des laufenden Gehaltsbezuges
- c) sonstige Bezüge (13. und 14. Gehalt), Abfertigungen

Im Rahmen des Gehaltsbezuges/Überstunden: Für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten im Zusammenhang stehende Überstundenzuschläge ist ein Freibetrag

von 360,00 Euro monatlich vorgesehen. Dieser Freibetrag erhöht sich um 50% für jene Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit überwiegend in der Zeit zwischen 19 und 7 Uhr liegt. Weiters bleiben die Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat zusätzlich im Ausmaß von 50% des Grundlohnes (max. 43,00 Euro) steuerfrei.

Bei der Lohn- und Gehaltsverrechnung sind die jeweils gültigen Kollektivverträge zwischen den Landesärztekammern einerseits und der Gewerkschaft der Privatangestellten andererseits zu berücksichtigen. Die Kollektivverträge enthalten im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen, mit Ausnahme von bestimmten steuerfreien Zulagen.

Für die Angestellten von Dentisten sowie Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gilt in allen Bundesländern einheitlich die im Kollektivvertrag vom 1. 9. 2004 festgesetzte Gefahrenzulage von 60,00 Euro.

Zahlungen außerhalb des laufenden Gehaltsbezuges:

Es gibt es eine Reihe von Zuwendungen, die der Gesetzgeber ausdrücklich als nicht steuerpflichtig erklärt hat. Diese sind gleichzeitig auch sozialversicherungsfrei und unterliegen nicht dem Dienstgeberbeitrag. Dazu zählen u.a. – so wie bisher – die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die hierbei üblichen Sachzuwendungen, so weit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen.

Sonstige Bezüge (13. und 14. Gehalt), Abfertigungen: Erhält ein Arbeitnehmer neben dem laufenden Lohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z.B. 13. und

14. Monatsbezug, Belohnungen), dann beträgt die Lohnsteuer, so weit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 620,00 Euro übersteigen, 6%. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens 2.000,00 Euro beträgt. Der Freibetrag von 620,00 Euro und die Freigrenze von 2.000,00 Euro können bei jedem Dienstverhältnis berücksichtigt werden.

Der für die „sonstigen Bezüge“ (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, einmalige Prämien etc.) zustehende Freibetrag von 620,00 Euro jährlich ist nur innerhalb des Jahressechstels zu berücksichtigen. ■

Team Jünger
Steuerberater OG*
Die Ärztespezialisten
Raimund Eller
6020 Innsbruck
0512/59859-0
r.eller@juenger.at



Leonhart und Leonhart*
Steuerberatung für Ärzte
Mag. Wolfgang Leonhart
1070 Wien
01/523 17 68
office@leonhart.at



Dr. Scholler & Partner
Wirtschaftstreuhänder*
Dr. Gottfried Scholler
1060 Wien/3100 St. Pölten
01/599 22-0
gottfried@scholler.at
www.medtax.at



*eine Kanzlei der MEDTAX-Gruppe



DIE ÄRZTESTEUERBERATER
ÖSTERREICHWEITES KOMPETENZ-NETZWERK

Wissensvorsprung für Ärztinnen und Ärzte

Kostenlosen Newsletter mit Expertentipps anfordern: www.medtax.at